

zelnen Untertanen und der Gesamtheit der Beherrschten ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis vor. Gerade die übrigen Teile der badischen und fürstenbergischen Lande unterscheiden sich stark vom Pechtal in ihrer kirchlichen Verfassung. Noch 1785 wurde beispielsweise in der badischen Markgrafschaft nur in Pechtal und Bögingen, beides Kondominatsorte, die gleichmäßige Ausübung beider Bekenntnisse zugestanden. Entsprechendes galt aber auch für die badischen und schwäbischen Gebiete des fürstenbergischen Landesherrn, die bis zum Ende des Fürstentums Fürstenberg nur in sehr beschränktem Umfange Religions- und Glaubensfreiheit zugestanden bekamen.

Die ersten Ansätze einer solchen Glaubensfreiheit finden sich im Pechtal schon im 16. Jahrhundert. Bezeichnender Weise ist es der katholische Regierungsteil, der zuerst eine Art Religions- und Bekenntnisfreiheit anregte. Wie wir oben schon erwähnt haben, hielt die fürstenbergische Vormundschaft selbst die Freigabe der Konfession im Pechtal für die beste Regelung aller Schwierigkeiten. Aber die dogmatischen Bedenken, die dieser Maßnahme entgegenstanden, waren doch zu groß, als daß es auf dieser Grundlage zu einer Einigung zwischen den beiden Herrschaften hätte kommen können. Vor allem standen dieser Lösung die ablehnende Haltung des bischöflichen Oberhirten in Konstanz und der starke Widerstand des Waldkircher Stiftes, das als Grundherr im Pechtal immerhin noch einigen Einfluß ausübte, entgegen.

Die Erfüllung dieser Pläne auf Freigabe der Konfession war schließlich auch nicht eine Folge der Bestrebungen der Regierenden. Die Talgemeinde selbst verschaffte sich diese einzige erspriessliche Möglichkeit eines beiderseitigen Auskommens durch ihr unablässiges Drängen selbst. Die Gemeinde hielt ein Zusammenleben in nachbarlichem Sinne für beide Konfessionen für möglich, wenn beiden Gelegenheit zur freien Entfaltung gegeben war. Besonders kommt diese Grundanschauung in einem Schreiben zum Ausdruck, durch das sich die Talgemeinde über das Treiben einzelner Unverträglicher beschwerte. Es wird hier besonders hervorgehoben, daß „ja jederzeit in unserem gemeinschaftlichen Pechtal zwischen beiderseitigen religiones eine freistellung gewesen“. So geht das Streben der Gemeinde von Anfang an auf die Gewährung der Glaubensfreiheit, von deren Anerkennung die Herrschaften selbst trotz verschiedener Ansätze noch weit entfernt waren.

Den Grundstein zu dieser Entwicklung legten bereits gewisse Vereinbarungen zwischen den beiden Konfessionen, die zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung schlechterdings unentbehrlich waren. Die gegenseitige Anerkennung der Feiertage nach 1573, die Regelung der Reihenfolge der Gottesdienste, die Bestimmungen über die Beachtung der liturgischen Bräuche und Gewohnheiten jeder Konfession (1578—1597) entsprangen bereits in gewissem Sinne einem Geiste der Verträglichkeit. Ihm standen die Bestrebungen der Zeit in anderen Territorien schroff gegenüber. Den beiden Geistlichen wurde 1760 durch Ladhofsabschied ausdrücklich anbefohlen, sich „die passiones nicht überwinden zu lassen“ und das Schelten von der Kanzel gegen die andere Glaubensrichtung gänzlich zu unterlassen. Über die Schlichtung der stets drohenden persönlichen Streitigkeiten zwischen den Geistlichen

wurden von den Amtleuten allgemeine Anweisungen geschaffen. Solche Händel sollten nicht durch Selbsthilfe, sondern vor einem Ausschuß der beiderseitigen Amtsleute ausgetragen werden. Diese durch Ladhofsabschied von 1670 beschlossenen Vereinbarungen gehen unzweifelhaft auf die Anregung der Gemeinde zurück. Sie hat in allen Händeln der Geistlichen stets den Standpunkt eingenommen, daß sich die Kirchengemeinden in die persönlichen Auseinandersetzungen nicht zu mischen hätten. Es sei Sache der Geistlichen, die dem Friedenswerke leben sollten, wie sie miteinander ausfämen. Jedenfalls vertrat man sich im Pechtal schon längst, als die Herrschaft sich im 18. Jahrhundert endlich entschloß, die Glaubensfreiheit der Untertanen auch rechtlich anzuerkennen.

Das ganze 17. Jahrhundert über lassen sich Bestrebungen der fürstenbergischen Herrschaft verfolgen, die darauf abzielten, das verlorene Gebiet durch innere Mission wieder zurückzugewinnen. Es bedarf nicht der Hervorhebung der Tatsache, daß diese Tendenzen dem Wunsche der Talgemeinde nach Herstellung des Glaubensfriedens schroff widersprachen. Die fürstenbergischen Amtleute setzten sich daher bei ihrem Streben nach Bevorzugung des katholischen Bevölkerungsteiles häufig genug in Gegensatz zur Gemeinde. Mehrfach versuchte die fürstenbergische Regierung, durch Einwirkung auf einzelne Untertanen der katholischen Lehre wiederum die alleinige oder doch wenigstens eine verstärkte Geltung zu verschaffen. Besonders der Fall des Pechtaler Bauern Pleuler erregte zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Gemüter der Untertanen. Der jüngste Sohn des Hofbauern Peter Pleuler im oberen Pechtal war zur katholischen Kirche übergetreten. Sein Vater enterbte ihn hierauf durch öffentliches Testament und setzte den zweitjüngsten Sohn zum Hoferben ein. Ganz offensichtlich wurde der Vater Pleuler hierbei von dem Oberamt in Emmendingen angeregt und unterstützt. Als der Hofbauer 1724 starb, kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Beamten beider Herrschaften. Fürstenberg hielt zu dem jüngsten Sohn, dem gesetzlich berufenen Ackerer, der katholisch geworden war. Hochberg-Baden glaubte, die Gültigkeit des Testaments verfechten zu müssen, durch das der protestantisch gebliebene zweitjüngste Sohn bedacht worden war. Es ist bezeichnend, daß die Gemeinde für den jüngsten Sohn Partei ergriff und das Testament des unduldsamen Vaters für nichtig erklärte. Sie legte dem Religionswechsel nicht so ausschlaggebende Bedeutung bei. Fürstenberg drohte, die Sache bis vor das Reichsstammergericht kommen zu lassen, während Baden den Reichshofrat anrufen wollte. Schließlich verlief die Sache im Sande — wie die meisten der Händel ähnlicher Art zwischen den Kondominanten — und fand formell im Jahre 1741 vergleichsweise ihre endgültige Erledigung.

Aber auch durch andere Mittel versuchte man, einzelne Untertanen zum Beitritt zu einer Religionsgemeinschaft zu bewegen oder von einem solchen Schritte abzuhalten. Die Kapuziner von Haslach wurden von fürstenbergischer Seite mehrfach aufgefordert, im oberen Pechtal gegenreformatorisch zu wirken. Die fürstenbergische Regierung scheute auch finanzielle Aufwendungen für diesen Zweck nicht und verließ den eifrigen Patres ihren klingenden Lohn. Auch das Stift Waldkirch unterstützte derartige Bestrebungen durch pekuniäre Beihilfe. Zu durchgreifenden Ergebnissen gelangten indessen